

# SATZUNG DER GEMEINDE

# KOLDENBÜTTEL

# ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET FREESENKOOG, SÜDWESTLICH DES TREENEDEICHES UND SÜDLICH DES SPORTPLATZES

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2256) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) I.V. MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.5.78... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET FREESENKOOG, SÜDWESTLICH DES TREENEDEICHES UND SÜDLICH DES SPORTPLATZES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASST:

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B.-PLANES
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES SIELVERBANDES
- SCHUTZSTREIFEN FÜR OBERIRDISCHE KV-LEITUNGEN

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BAUL. ANLAGEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- GRUNDSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK

STRASSENPROFIL M. 1:100



## TEXT - TEIL B

DIE GEBÄUDE SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 1-20 MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHERN UND EINER DACHNEIGUNG VON 30°-50° ZU ERRICHTEN. DIE DÄCHER SIND MIT DUNKLEN PFANNEN ODER ZEMENTASBESTPLATTEN EINZUDECKEN.

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 21-23 SIND BEI EINHEITLICHER AUSFÜHRUNG AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

DIE AUSSENMAUERN SIND ALS VERBLENDMAUERWERK AUSZUFÜHREN, AN DEN GIEBELN SIND AUCH HOLZVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG.

GARAGEN HABEN SICH IN BAUSTOFF UND FARBGEBUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN, SIE KÖNNEN MIT FLACHDÄCHERN UND FREISTEHEND ERRICHTET WERDEN.

FREISTEHENDE NEBENANLAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ERRICHTET WERDEN. SIE HABEN SICH IN GESTALTUNG UND FARBGEBUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST JEDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND EINFRIEDIGUNG MIT MEHR ALS 0,70m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG, BEWUCHS IST AUF DIESE HÖHE ZURÜCKZUSCHNEIDEN. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND NUR AUSSERHALB DER SICHTDREIECKE ZULÄSSIG.

AN DEN STRASSENFRONTEN SIND ALS EINFRIEDIGUNG HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m, LATTENZÄUNE BIS 0,60m HÖHE SOWIE MAUERN BIS 0,30m, MIT PFEILERN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 0,70m ZULÄSSIG. ZWISCHEN DEN PFEILERN KÖNNEN HOLZ- UND EISEN-KONSTRUKTIONEN EINGEBÄUT WERDEN.

## 3. AUSFERTIGUNG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.10.77

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 3.3.78 BIS 3.4.78 NACH VORHERIGER AM 20.2.78 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11.2.78 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 16.5.78 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.5.78 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 17.10.1978, AZ. 45-681/61 (4) MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 1.12.78 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM ... AZ. ... BESTÄTIGT.

29. Juni 1978  
KOLDENBÜTTEL  
BÜRGERMEISTER

29. Juni 1978  
KOLDENBÜTTEL  
BÜRGERMEISTER

HUSUM, DEN 19.6.1978  
KATASTERAMT

29. Juni 1978  
KOLDENBÜTTEL  
BÜRGERMEISTER

16.11.78  
KOLDENBÜTTEL  
BÜRGERMEISTER

16.11.78  
KOLDENBÜTTEL  
BÜRGERMEISTER

1.12.78  
KOLDENBÜTTEL  
BÜRGERMEISTER

KOLDENBÜTTEL, DEN ...  
BÜRGERMEISTER